

Bericht

des in der IX. Sitzung des Landtages für Vorarlberg gewählten Ausschusses zur Vorberathung über Gemeinbeangelegenheiten, in Betreff der ihm zur Behandlung zugewiesenen Gesuche:

1. Der Gemeinde Bürserberg wegen Beschränkung der Heirathslizenzen und Gestattung der Einhebung der ortsüblichen Frauen-Einkaufstaxe pr. 70 fl. ö. W.
2. Der Gemeinde Brand um Verschärfung des Verfahrens bei Ehelicenzerteilung.

Hoher Landtag!

Nach genauer Durchgehung der genannten drei Gesuche und sorgfältiger Würdigung der darin vorgebrachten Gründe, muß der Ausschuß die Beschwerden der drei Gemeinden als vollkommen berechtigt anerkennen, und kann nicht umhin, im Allgemeinen zu bemerken, daß der Einspruch der Gemeinden gegen Ertheilung des Eheconsenses in der Praxis fast immer illusorisch gemacht wird; indem den Refursern der Eheerber, bei auch noch so begründeten Einsprachen der Gemeinden gegen die Ertheilung des Eheconsenses, von der höheren Instanzbehörde fast ausnahmslos Folge gegeben und die Bewilligung zur Verehlichung, gegen den Willen und zum größten socialen und finanziellen Nachtheile der Gemeinden, nur zu gerne ertheilt wird.

In Bezug auf die Verweigerung der Bezahlung der Frauen-Einkaufstaxe sieht sich der Ausschuß zu der Bemerkung veranlaßt, daß den Gemeinden der Bezug der ortsüblichen Frauen-Einkaufstaxe um so gewisser zusteht, als in neuester Zeit sich auch der hohe Verwaltungsgerichtshof dafür ausgesprochen, daß aber eine Veränderung in dem Betrage dieser Taxe erst nach Genehmigung der beantragten Abänderung des §. 33 der Gemeinde-Ordnung stattfinden könne.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen erlaubt sich der Ausschuß, folgende

A n t r ä g e

an den hohen Landtag zu bringen:

Derselbe wolle beschließen:

1. Es sei eine hohe Regierung dringend bittlich anzugehen, bei vorkommenden Refursern gegen Verweigerung des Eheconsenses in Folge wohlbegründeter Einsprachen der Gemeinden, diese gegen die Refurseranten durch Abkürzung des Verfahrens dadurch in Schutz zu nehmen, daß bei zwei gleichlautenden Erledigungen eines Refurses, weitere Beschwerden an eine höhere Behörde unbedingt zurückgewiesen werden. — Bei der Kategorie von Ehewerbbern, welche

eine Heirathslizenz nach den bestehenden Vorschriften bedürfen, sei strenge festzuhalten, daß wegen Genußes einer Armenversorgung von Seite der Gemeinden nicht bloß die Gegenwart und das persönliche Verhältniß des Chwerbers, sondern auch die Vergangenheit und die gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber seinen Angehörigen in Betracht gezogen werde; bei Gewerbetreibenden nicht bloß auf die Anmeldung, sondern auf die wirkliche und selbstständige Ausübung des Gewerbes Rücksicht genommen werde; bei Unansässigen durch Scheinkäufe und Nachweisungen des Besitzes von Liegenchaften, welche durch ihre Unbedeutendheit oder ihre unverhältnißmäßige Verschuldung eher ein Hinderniß als einen Behelf zur Erhaltung einer Familie bilden, sich nicht täuschen zu lassen; endlich bei derlei Chwerbern auf den Leumund den vollsten Werth zu legen und nur solche zur Eingehung einer Ehe zuzulassen, bei denen Fleiß, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und untadelhaftes sittliches Betragen glaubwürdig nachgewiesen sind.

2. Es sei der Gemeinde Bürserberg bekannt zu geben, daß dieselbe zur Einhebung der ortsüblichen Frauen-Einkaufstaxe gesetzlich berechtigt sei.

Bregenz, den 6. Juli 1880.

F. J. Schneider, Obmann.

Dr. Suber, Berichterstatter.

